

## **Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für HNO als Wahlfach im Zweiten Abschnitt des Studiums der Medizin**

### **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung
- § 3 Zulassungsbeschränkungen
- § 4 Anmeldungen und Zulassung
- § 5 Fehlzeiten und Kompensation
- § 6 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung
- § 7 Bewertung der Leistungsnachweise
- § 8 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung
- § 9 Technische Bestimmung
- § 10 Schlussbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Veranstaltungsordnung regelt gemäß § 22 Abs. 1 der Studienordnung die allgemeinen und technischen Bestimmungen für die Teilnahme und Durchführung im Wahlfach HNO.

### **§ 2 Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung**

(1) Die Veranstaltung ist als Praktikum ausgestaltet. Inhalt des Praktikums ist die Vermittlung spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten über die speziellen Untersuchungsmethoden des Fachgebietes, die Funktionsdiagnostik und die Therapieplanung. Im Verlauf des Praktikums werden Untersuchungen am Patienten, spezielle diagnostische Verfahren und Diskussionen zur Therapie durchgeführt. Die Grundlage ist der aktuelle Stand der klinischen Medizin, der ergänzend durch selbständige Literaturrecherchen hinterfragt wird.

(2) Das Praktikum umfasst 42 Stunden,

- die Stundenzahl pro Woche beträgt 3 Stunden. Jede Praktikantin / jeder Praktikant erhält einen Tutor aus den Reihen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der HNO-Klinik. Beide legen einen Zeitplan fest.
- die Lehre ist in theoretische und praktische Anteile gegliedert,

(3) Das Praktikum beginnt in der ... Vorlesungswoche. Es stehen 3 Praktikumsplätze zur Verfügung

### **§ 3 Zulassungsbeschränkungen**

(1) Die Zulassung zu Praktischen Übungen, Kursen und Seminaren kann wegen der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze beschränkt werden. (§ 10 der Studienordnung)

(2) Die Auswahl unter den Studenten, die sich rechtzeitig bis zu dem festgesetzten Termin gemeldet haben und die nach der Studienordnung die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, richtet sich nach folgender Rangfolge:

1. Rang: Der Student ist in dem Fachsemester eingeschrieben, in dem die Veranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist oder er ist Wiederholer und nimmt den für ihn erstmöglichen Wiederholungstermin wahr.
2. Rang: Der Student ist ein Fachsemester höher eingeschrieben oder er ist Wiederholer und nimmt einen der erstmöglichen folgenden Wiederholungstermine wahr.
3. Rang: Der Student ist zwei Fachsemester höher eingeschrieben.
4. Rang: Weitere Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.

Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(3) Der Studiendekan entscheidet auf Antrag zur Vermeidung von Härtefällen über Abweichungen von der Rangfolge.

(4) Der Student hat zu Beginn der Pflichtveranstaltung persönlich seinen Arbeitsplatz einzunehmen. Ein Arbeitsplatz, der zum ersten Termin der Veranstaltung von dem betreffenden Studenten ohne Angabe wichtiger Gründe nicht eingenommen worden ist, gilt als nicht besetzt und kann einem anderen Bewerber zugeteilt werden; als Nachweis im Falle einer Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen, bei wiederholter Erkrankung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

#### **§ 4 Anmeldung**

(1) Die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen nach § 2 ÄAppO erfordert grundsätzlich die persönliche Anmeldung im Sekretariat des zuständigen Hochschullehrers.

#### **§ 5 Fehlzeiten und Kompensation**

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 2 (7) ÄAppO liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Stundenanzahl, also 7 Stunden (genaue Stundenzahl) des Praktikums versäumt wurden.

(2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden (sofern der Fachbereich das vorsieht). Die Kompensation erfolgt durch selbständiges Erarbeiten der Kenntnisse.

#### **§ 6 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung**

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird als Abschlussarbeit auf dem Gebiet der Otologie, Neurootologie, Audiologie, Rhinologie, Onkologie oder Phoniatrie und Pädaudiologie gefordert. Sie setzt sich zusammen aus einer Falldarstellung und einer Erörterung der theoretischen Grundlagen zur Diagnostik und Therapie des dargestellten Falles im Sinne einer Kasuistik nach den Richtlinien wissenschaftlicher Journale und in Übereinstimmung mit den Gesichtspunkten einer „Evidenzbasierten Medizin“.

(2) Im Rahmen der Erbringung der Abschlussleistung laut § 2 (7) ÄAppO werden folgende Anforderungen gestellt:

- Die Studierenden wählen möglichst frühzeitig im Praktikum einen unter den oben (§ 6 Abs. 1) aufgeführten Themenschwerpunkten aus und vertiefen ihre Kenntnisse in der speziellen Diagnostik. In Absprache mit dem Tutor wird in der Folge eine Krankengeschichte im genannten Themenschwerpunkt zur Darstellung ausgesucht.
- Die Darstellung in der Abschlussarbeit beruht auf selbständig erhobenen und bewerteten Befunden.
- Die zur wissenschaftlichen Darstellung notwendige Literaturrecherche erfolgt mit Mitteln der Handbibliothek der HNO-Klinik, der Universitätsbibliothek und den elektronischen Medien.

(3) Der Termin für die Abschlussleistung ist die jeweils letzte Lehrveranstaltung. Sie wird zu Beginn des Praktikums vom Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.

(4) Eine Abschluss- oder Teilleistung ist bestanden, wenn 60 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht wurden. Bei benoteten Leistungsnachweisen muss die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lauten.

#### **§ 7 Bewertung der Leistungsnachweise**

(1) Gemäß § 2 (8) ÄAppO (Wahlfächer) sind die Leistungsnachweise zu benoten.

(2) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

„sehr gut“ (1) =	eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2) =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3) =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4) =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5) =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Bei einer Kombination von schriftlichen und mündlichen Leistungsüberprüfungen wird, wenn Teilleistungen benotet werden, eine Gesamtnote gebildet. Sie lautet:

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(4) Eine Leistungsnachweis mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ gilt als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

(5) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die die Annahme des Vorliegens eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(6) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt diese Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 6 trifft der Veranstaltungsleiter nach Anhörung des Betroffenen.

## **§ 8**

### **Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung**

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden. Die erste mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt wieder als Abschlussarbeit. Sie umfasst die in § 6 genannte Kasuistik. Die zweite mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt in gleicher Weise.

Die Termine für die möglichen Wiederholungen sind ein Gespräch mit dem begleitenden wissenschaftlichen Assistenten 6 und 12 Wochen nach der ursprünglich letzten Lehrveranstaltung über die vorgelegte Abschlussarbeit.

(2) Teilwiederholungen einzelner Teilleistungen sind nicht möglich.

(3) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann das gesamte Praktikum einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung des Praktikums nicht möglich.

(4) Im Falle der notwendigen Wiederholung des Praktikums ist für die Zulassung § 4 zu beachten.

## **§ 9**

### **Technische Bestimmung**

(1) Die Studenten haben zu Beginn und während des Praktikums folgende Gegenstände mitzubringen: Arztkleidung.

Für den Fall des Fehlens der Gegenstände kann der Student von der Teilnahme an dem betreffenden Termin des Praktikums ausgeschlossen werden.

(2) Die Studenten haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an dem Praktikum verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Hausordnung der Universitäts-HNO-Klinik und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Veranstaltungssordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Datum

Direktor der Einrichtung

Veranstaltungsleiter